

Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Württemberg e.V., Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

Diakoniefonds Vergaberichtlinien für den Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung

Stand: 01.01.2023

1 Zielsetzung

Ziel der Förderung aus dem Aus-, Fort- und Weiterbildungsfonds ist die kirchliche Unterstützung der diakonischen Aus-, Fort- und Weiterbildung und weiterer ergänzender Maßnahmen, damit auch in Zukunft Mitarbeitende in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen.

2 Mittelherkunft und Verwaltung

Zur Erfüllung seiner Zielsetzung dienen dem Fonds jährliche Zuschüsse der Landeskirche, die entsprechend den Vergabekriterien an die antragstellenden Träger weitergereicht werden. Die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (Abteilung Fonds- und Risikomanagement) ist mit der Verwaltung der Mittel beauftragt.

3 Antragsberechtigung und Mittelvergabe

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Diakonischen Werk Württemberg, das Diakonische Werk Württemberg sowie das Ev. Schulwerk Württemberg und seine Mitglieder.

Die Bewilligung der Mittel aus dem Fonds für Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt halbjährlich durch den Verteilerausschuss des Diakoniefonds.

Antragsfristen sind jeweils der 15. April und 15. Oktober eines Kalenderjahres.

Zu Anträgen aus den Bereichen innovative Schulentwicklung, diakonisches Profil, Personalgewinnung und -entwicklung sowie innovative Bildungsmaßnahmen formuliert ein mindestens vierköpfiges Gremium nach Prüfung der Anträge einen Vorschlag.

Mitglieder dieses Vorschlagsgremiums sind:

- Abteilungsleitung Theologie und Bildung (Vorsitz);
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Diakoniefonds;
- Vertretung Ev. Schulwerk;
- Vertretung der Fachgruppe Fort- und Weiterbildung/Personalentwicklung im Ev. Schulwerk.

Den Anträgen ist eine Vorhabenbeschreibung und sowie ein Kosten- und Finanzierungsplanplan beizufügen.

Im ersten Halbjahr werden maximal 60% der zur Verfügung stehenden Gelder zugeteilt. Nicht zugeteilte Gelder eines Kalenderjahres werden im Folgejahr vergeben. Die einzelnen Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu den Anträgen aus den Bereichen Ausbildung (4.1) sowie Qualifizierende Bildungsmaßnahmen (4.4) werden die Mittel entsprechend dem vom Verteilerausschuss festgelegten Schlüssel vom Diakonischen Werk verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln besteht grundsätzlich nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Grundlage der Vergabepraxis sind die nachfolgend aufgeführten Fördergrundsätze.

Nach Abschluss der Maßnahmen sind ein Verwendungsnachweis und ein Sachbericht innerhalb von sechs Monaten beim Diakonischen Werk, Abteilung Fonds- und Risikomanagement vorzulegen. Ansonsten können die abgerufenen Mittel zurückgefordert werden. Bei nachträglicher Beantragung sind Verwendungsnachweis und Sachbericht mit der Beantragung einzureichen.

4 Grundsätze für die Mittelvergabe

Die Förderung erfolgt entsprechend der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. 80% der Fördersumme stehen dem Bereich der Ausbildung (4.1) zur Verfügung, 20% der Summe verteilt sich auf die anderen Bereiche (4.2-4.4)

Die Förderung wird als Zuschuss zu den von den Trägern aufzubringenden Eigenmitteln gewährt. Sie kann öffentliche Fördermittel nicht ersetzen. Die Mindestantragssumme pro Maßnahme beträgt 500 €. Die Förderobergrenze liegt bei 10.000 € pro Antrag. Bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 30.000 € pro Träger und Kalenderjahr sind verschiedene Maßnahmen eines Trägers förderfähig (Ausnahme: Innovative Schulentwicklung, vgl. 4.1.3)

Gefördert werden Ausbildungsgänge, die neben staatlichen Zuschüssen keine andere Förderung durch Kirche oder Diakonie erhalten, außerdem Weiterbildungsgänge (insbesondere für gering Qualifizierte, Quer- und Wiedereinsteiger*innen und Praxisanleiter*innen) sowie auf Vorschlag des Ev. Schulwerks besondere Weiterbildungsprojekte und Maßnahmen der Personalgewinnung und -entwicklung.

4.1 Bereich Ausbildung

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Bereich der Ausbildung stehen 80% der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme zur Verfügung. Grundlage für die Belegzahlen ist die amtliche Statistik. Als Platzzahl für die Förderung im laufenden Jahr gilt der Durchschnitt der Belegung vom November des vorausgehenden und vom April des laufenden Kalenderjahres.

4.1.2 Höhe der Fördersätze

Der Fördersatz richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Förderung beinhaltet sowohl einen Sockelbetrag für die Einrichtung von Kursen/Klassen als auch einen Fördersatz je belegtem Platz. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Verhältnis 1/3 zu 2/3 von Sockelbetrag zu Belegförderung. Dabei werden Plätze von dualen und praxisintegrierten Ausbildungsgängen mit dem Faktor 1,0 und Vollzeit-Schulplätze mit dem Faktor 1,5 berechnet. Für die verschiedenen Schularten wird vom Ev. Schulwerk jeweils ein bedarfsorientierter Fördersatz ermittelt und jährlich überprüft.

4.1.3 Förderung innovativer Schulentwicklung

Um diakonische Ausbildung für die Zukunft zu stärken, sind innovative Schulentwicklungskonzepte, regionale Kooperationen und Maßnahmen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit diakonischer Bildungsträger beitragen, mit insgesamt bis zu 10% der für den Bereich Ausbildung zur Verfügung stehenden Mittel förderfähig. Die Förderung einer einzelnen Maßnahme ist bis zu höchstens 50% des nachgewiesenen Bedarfs möglich. Pro Antrag beträgt die Fördersumme maximal 30.000 €. Die in der Wintersitzung zugeteilten Mittel werden aus dem Budget des folgenden Jahres genommen.

4.2 Bereich Diakonisches Profil

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Mit 4% der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Maßnahmen bezuschusst, die das diakonische Profil stärken und eine diakonische Kultur fördern.

Die einzelnen Maßnahmen können entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf bis zu einem Anteil von 50% gefördert werden. Anträge können bereits vor Maßnahmenbeginn zur Klärung der Finanzierung gestellt werden. Gefördert werden insbesondere trägerübergreifende Maßnahmen. Ebenso werden Maßnahmen mit Pilotcharakter gefördert.

4.2.2 Sonderförderung diakonische Praxisprofilierung (Baden und Württemberg)

Jährlich werden maximal 6.000 € für den Schulpreis "Diakonische Praxisprofilierung" ausgeschüttet. Eine vom Ev. Schulwerk eingesetzte Jury entscheidet über die Vergabe. Hier können auch badische Träger berücksichtigt werden.

4.3 Bereich Personalgewinnung und -entwicklung

Mit 4% der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Maßnahmen bezuschusst, die der Personalgewinnung und -entwicklung dienen.

Die einzelnen Maßnahmen können entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf bis zu einem Anteil von 50% gefördert werden. Anträge können bereits vor Maßnahmenbeginn zur Klärung der Finanzierung gestellt werden. Gefördert werden insbesondere trägerübergreifende Maßnahmen. Ebenso werden Maßnahmen mit Pilotcharakter gefördert.

4.4 Qualifizierende Bildungsmaßnahmen (Fort- und Weiterbildung)

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Mit 12% der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme werden Bildungsmaßnahmen bezuschusst, die für alle Beschäftigten der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg offen sind. Ein einzelner Weiterbildungsträger erhält jährlich maximal 30.000 €.

65% dieser Mittel werden entsprechend den Teilnehmendentagen im zurückliegenden Kalenderjahr vergeben. Geltend gemacht werden können mit entsprechendem Nachweis Teilnehmendentage von Mitarbeitenden antragsberechtigter Träger.

(Bsp.: Ein Kurs dauert 200 Theoriestunden mit Dozenteneinsatz, entspricht 25 Tagen. 10 Teilnehmende sind im Kurs. Zur Anrechnung kommen 250 Teilnehmendentage.)

4.4.2 Förderung innovativer Bildungsmaßnahmen

35% der Mittel sind für die Anschubfinanzierung neuer und innovativer Maßnahmen vorgesehen. Hier kann vorab und einmalig maximal die Hälfte des kalkulierten Bedarfs bezuschusst werden.

5 Überprüfung und Inkrafttreten

Die Richtlinien werden spätestens nach sechs Jahren durch den Verteilerausschuss des Diakoniefonds überprüft.

Detailfragen werden nach Bedarf im Rahmen von Ausführungsbestimmungen durch den Verteilerausschuss geklärt und den Antragsberechtigten als Erläuterungen zum Antrag mitgeteilt.

Die neuen Richtlinien gelten ab 1. Januar 2023.